

6. Satzung
zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg

vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg vom 19. September 1991 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 10. Oktober 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2008 (Heidelberger Stadtblatt vom 06. August 2008), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Jugendamt erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022) und anderen Rechtsvorschriften obliegen.“

2. In § 3 Abs. 1 wird in Satz 1 die Angabe „21 stimmberechtigte Mitglieder“ durch die Angabe „25 stimmberechtigte Mitglieder“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 b) wird die Angabe „12 Mitglieder des Gemeinderates“ durch die Angabe „14 Mitglieder des Gemeinderates“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 c) wird die Angabe „8 Frauen und Männer,“ durch die Angabe „10 Frauen und Männer,“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister